

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 87/22

Landau in der Pfalz, 23.01.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 17.04.2025</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>221, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schaidt

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Schaidt	218	Landwirtschaftsfläche Am Unteren Rohrgraben	927	1743 BV 1

## Objektbeschreibung/Lage:

- laut Gutachten Grundstück bebaut mit einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle; eingeschossig; freistehend; nicht unterkellert; Pultdach; Baujahr 2010;

- die rechtlich zulässige Nutzung der vorhandenen Lager- und Maschinenhalle kann nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass die baurechtlichen Privilegierungsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt werden bzw. vorliegen. Eine Nachnutzung im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist nur möglich, wenn die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

- Objektadresse laut Gutachten: Am unteren Rohrgraben, 76744 Wörth-Schaidt;

**Verkehrswert:** 189.000,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:** 95.000,00 € (Photovoltaikanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.